

SOS-Kinderdorf e. V.
Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089/126 06-0
Telefax 089/126 06-404

<http://www.sos-kinderdorf.de>

PSN0406355412

Bestätigung Nr. 0003217237

über Zuwendungen im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Geldzuwendung

Herr Svend Dietel, Käthe-Kollwitz-Str. 17, 07743 Jena

Hat den Betrag von (Gutschriftsdatum)

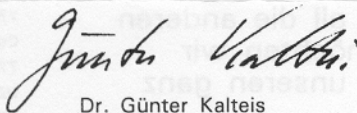
EUR 3.000,00 (DREITAUSEND) am 11.11.2004 (Gutschriftsdatum)
zugewendet

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

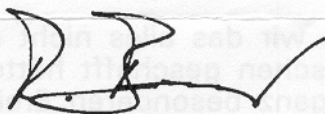
Wir sind wegen Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 844/43005, vom 14.11.2002 für das Jahr 2000 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 (auch im Ausland) verwendet wird.

München, 26. November 2004



Dr. Günter Kalteis
Vorstandsvorsitzender



Reinhold Bauer
Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Spendenbescheinigungen wurde am 4.9.1997 erteilt.